

**Allgemeine Diplomprüfungsordnung
der Universität der Bundeswehr München
(ADPO)**

Vom 20. September 1992

geändert durch

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) vom 01. Oktober 1997

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) vom 20. September 2000

Aufgrund von Art. 113 Sätze 2 und 3, Art. 115 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Art. 81 und Art. 115 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie aufgrund von § 51 Abs. 1 und 3 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München vom 30. Mai 1997 erläßt die Universität der Bundeswehr München folgende Allgemeine Diplomprüfungsordnung:¹

Inhaltsverzeichnis

§	1	Allgemeines
§	2	Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen
§	3	Studiendauer und Gliederung der Prüfungen
§	4	Prüfungsausschüsse
§	5	Prüfer, Beisitzer
§	6	Schriftliche und mündliche Prüfungen
§	7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§	8	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Fristenüberschreitung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
§	9	Zulassungsvoraussetzungen
§	10	Zulassungsverfahren
§	11	Zeitpunkt und Art der Prüfungen, Prüfungsfristen
§	12	Diplomarbeit
§	13	Zusatzfächer
§	14	Bewertung der Prüfungsleistungen
§	15	Wiederholung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
§	16	Zeugnis

§	17	Diplom, Diplomgrad
§	18	Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
§	19	Aberkennung des Diplomgrades
§	20	Reformversuche
§	21	Rückstufung oder Studiengangswechsel
§	22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (ADPO) enthält die allgemeinen Verfahrens- und Prüfungsbestimmungen, die für alle an der Universität abgehaltenen Hochschulprüfungen (Diplomvorprüfung, Diplomprüfung) der universitären Diplomstudiengänge gelten.

(2) ¹Für jeden universitären Studiengang der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) wird die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München ergänzt durch die studiengangsspezifische Fachprüfungsordnung der zugehörigen Fakultät beziehungsweise der zugehörigen Fakultäten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen. ²In der Fachprüfungsordnung werden unter anderem für die fachspezifischen Anteile des Studiums die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, der Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, die Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen, Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine festgelegt.

(3) Der Diplomprüfung (DP) geht die Diplomvorprüfung (DVP) voraus.

(4) Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München geht der Fachprüfungsordnung (FPO) vor.

(5) Für Aufbaustudiengänge sind folgende Vorschriften nicht anwendbar: § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 3 bis 6, § 3 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 9 Nrn. 4 bis 6, § 10 Abs. 2 Nrn. 5 und 6, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 5, § 14 Abs. 5 Sätze 1 bis 5, 7 und 8, § 15 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6.

§ 2

Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium wird nach der studiengangsspezifischen Studienordnung des jeweiligen universitären

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

ren Studiengangs durchgeführt. ²Die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Studiums (EGA) sind in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung zu berücksichtigen. ³Für ausländische Studenten, die die Bundesrepublik Deutschland nach Abschluß des Studiums verlassen, können bezüglich dieser Anteile auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. ⁴Für den Diplomstudiengang Staats- und Sozialwissenschaften werden anstelle der gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Hauptstudiums (GA) technikkissenschaftliche Anteile (TA) verlangt; für diese gelten die Verfahrens- und Prüfungsbestimmungen dieser Ordnung zum Nachweis von Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums entsprechend.

(2) ¹Die Studieninhalte werden in Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen angeboten. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für alle Studenten eines Studiengangs oder einer Studienrichtung verbindlich sind. ³Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die vom Studenten in vorgeschriebener Anzahl oder in vorgeschriebenem Trimesterwochenstundenumfang einzeln oder in Gruppen aus einem Angebot im Rahmen einer Spezialisierung auszuwählen sind. ⁴In Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Prüfungsleistungen im Rahmen einer Hochschulprüfung (Prüfungsfächer) und/oder während des Studiums zu erbringende Leistungen vorgeschrieben. ⁵Wahllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die über den vorgeschriebenen Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus vom Studenten frei gewählt werden. ⁶In Wahllehrveranstaltungen sind weder Prüfungsleistungen noch während des Studiums zu erbringende Leistungen vorgeschrieben.

(3) ¹Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ²Die Leistungen aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen des Grundstudiums (EA) werden durch einen benoteten Schein nachgewiesen, der als Zulassungsvoraussetzung bei der ordnungsgemäßen Anmeldung zur Diplomvorprüfung, gegebenenfalls zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung, vorzulegen ist. ³Dieser Schein wird in Form eines schriftlichen Leistungsnachweises, in der Regel durch eine Klausur von 180 Minuten Dauer, frühestens am Ende des zweiten Trimesters erworben. ⁴Auf Antrag des Hochschullehrers kann der Prüfungsausschuß auch andere Formen des schriftlichen Leistungsnachweises (z.B. Projektbericht, Hausarbeit) zulassen. ⁵Klausurtermine werden

spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. ⁶Die Note des Scheines wird nach bestandener Diplomvorprüfung bei der Bildung der Gesamtnote mit 5 v.H. berücksichtigt.

(4) ¹Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums. ²In dieser Prüfung soll der Student nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner Fachrichtung überblickt und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu arbeiten. ³Die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums werden durch eine zweiteilige Prüfung abgeprüft. ⁴Der erste Teil der Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des zweiten Studienjahres und wird in Form eines schriftlichen Leistungsnachweises, in der Regel durch eine Klausur von 180 Minuten Dauer, frühestens am Ende des sechsten Trimesters erworben. ⁵Auf Antrag des Hochschullehrers kann der Prüfungsausschuß auch andere Formen des schriftlichen Leistungsnachweises (z.B. Projektbericht, Hausarbeit) zulassen. ⁶Der zweite Teil der Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des dritten Studienjahres und wird als mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer am Ende des neunten Trimesters abgelegt. ⁷Beide Teile der Prüfung müssen mindestens mit der Note 4,0 benotet sein. ⁸Das arithmetische Mittel gemäß § 14 Abs. 5 Satz 6 stellt die Gesamtnote zu den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums dar. ⁹Die Prüfung in den technikkissenschaftlichen Anteilen wird analog abgehalten.

(5) ¹Die Prüfungen (Diplomvorprüfung und Diplomprüfung) bauen auf den Studieninhalten der Studienabschnitte auf, die der jeweiligen Prüfung zugrunde liegen. ²Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 3

Studiendauer und Gliederung der Prüfungen

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt in allen Studiengängen dreieinviertel Jahre. ²Einschließlich aller Wiederholungen muß die Diplomvorprüfung spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die Diplomprüfung bis zum Ende des vierten Studienjahres abgelegt sein. ³Hat ein Student die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung aus von ihm nicht zu vertretenden schwerwiegenden Gründen nicht innerhalb der Höchststudienzeiten nach Satz 2 ablegen können und will er deshalb die maßgebliche Höchststudienzeit überschreiten, entscheidet über eine Fortsetzung des Studiums der zuständige Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung.

(2) Die Fachprüfungsordnung legt für den jeweiligen Studiengang den Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen in Trimesterwochenstunden fest.

(3) ¹Die Fachprüfungsordnung kann eine Teilung der Diplomvorprüfung sowie der Diplomprüfung in jeweils höchstens drei Prüfungsabschnitte vorsehen. ²Die Prüfung aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums wird davon getrennt durchgeführt. ³Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, daß Fachprüfungen studienbegleitend abgenommen werden; in der Diplomvorprüfung können alle Fachprüfungen, in der Diplomprüfung bis zur Hälfte der Fachprüfungen studienbegleitend abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfachs in dem erforderlichen Umfang vermittelt und die prüfungserheblichen Studienleistungen nachgewiesen sind. ⁴Die Fachprüfungsordnung kann an Stelle von Fachprüfungen gleichwertige Studienleistungen vorsehen, die in einem prüfungsadäquaten Verfahren zu erbringen sind und deren Noten insgesamt höchstens zu einem Drittel in die Gesamtnote einer Prüfung eingehen dürfen. ⁵Sie können nur berücksichtigt werden, wenn die Prüfung im übrigen bestanden ist.

(4) ¹Eine Prüfung besteht aus einem oder mehreren Prüfungsabschnitten. ²Ein Prüfungsabschnitt setzt sich aus einer oder mehreren Fachprüfungen zusammen, deren Ergebnisse durch Fachnoten bewertet werden. ³Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Einzelprüfungen. ⁴Eine Einzelprüfung kann mündlich oder schriftlich abgenommen werden. ⁵Die Einzelprüfungen werden im Rahmen der Prüfungstermine, d.h. in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten angeboten. ⁶Das Nähere regelt die Fachprüfungsordnung.

⁷Die Diplomprüfung umfaßt zusätzlich die Anfertigung einer Diplomarbeit.

(5) ¹Die Studienordnung des Studiengangs und das Angebot an Möglichkeiten, Prüfungen abzulegen, müssen so ausgelegt sein, daß

- a) der Student die Diplomvorprüfung zum ersten Regelprüfungstermin für die Diplomvorprüfung abgelegt haben und
- b) die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des dritten Studienjahres erstmals abgeschlossen sein kann.

²Die Fachprüfungsordnung legt die Prüfungstermine entsprechend fest. ³Dabei ist § 11 Abs. 1 zu beachten.

(6) ¹Die Prüfung, durch die im Rahmen der Diplomprüfung Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums nachgewie-

sen werden, besteht gemäß § 2 Abs. 4 aus zwei Prüfungsteilen, die zu besonderen Prüfungsterminen abgehalten werden; hierfür werden jährlich jeweils drei Termine angesetzt. ²§ 11 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. ³Für die Anmeldung und Zulassung gelten § 10 Abs. 1, 6 und 7.

(7) Prüfungen können vor dem in der Fachprüfungsordnung festgelegten Termin abgelegt werden, sofern alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuß gebildet. ²Abweichend hiervon kann die Fachprüfungsordnung je einen Prüfungsausschuß für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung vorsehen.

(2) ¹Ein Prüfungsausschuß besteht aus fünf auf die Dauer von bis zu drei Jahren gewählten Mitgliedern des zuständigen Fachbereichs und der gleichen Anzahl Ersatzmitglieder: Drei Professoren, ein wissenschaftlicher Assistent oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt und danach vom Dekan bestellt.

³Der Prüfungsausschuß wählt aus den ihm angehörenden drei Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ⁴Die Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses werden im Ausschuß nur insoweit tätig und stimmberechtigt, als ständige Mitglieder verhindert sind. ⁵Professoren können nur durch Professoren, der wissenschaftliche Assistent oder wissenschaftliche Mitarbeiter nur durch einen wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Student nur durch einen Studenten vertreten werden.

⁶Der Dekan ernennt für jeden Prüfungsausschuß einen Schriftführer, der als solcher kein Stimmrecht hat.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Bestimmung der Prüfer und ihrer Vertreter sowie der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.

³Bei Entscheidungen, die dem materiellen Prüfungsrecht zuzurechnen sind, darf der studentische Vertreter nicht mitwirken.

⁴Der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen

Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten, der Fachgesamtnoten und der Gesamtnoten. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁶Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnungen.

(4) ¹Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die der Student in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erteilt; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß erforderlich.

(5) Bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen wird der Prüfungsausschuß vom Prüfungsamt der Universität unterstützt.

(6) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ²Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung seiner ständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder drei stimmberechtigte Professoren anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. ³Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuß kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(8) ¹Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

(9) ¹Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 gelten bei einem von einer Fakultät allein getragenen Studiengang. ²Bei einem von mehreren Fakultäten getragenen Studiengang sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. ³Die diesbezüglichen Anpassungen sind in der Fachprüfungsordnung des Studiengangs anzugeben.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

(1) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die für die Fachprüfungen beziehungsweise Einzelprüfungen zuständigen Prüfer und gibt sie spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Einzelprüfung des betreffenden Prüfungstermins bekannt. ²Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit Vorschläge der Kandidaten nach § 10 Abs. 2 Nr. 3. ³Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. ⁴Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. ⁵Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Professoren und die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt gegebenenfalls Beisitzer zu mündlichen Prüfungen (§ 6 Abs. 2). ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung abgelegt hat.

§ 6 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) ¹Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, soll der Student nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen kann. ²Die Fachprüfungsordnung bestimmt die genauen Prüfungszeiten; dabei darf eine schriftliche Einzelprüfung nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als sechs Stunden dauern. ³Die Benotung einer Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. ⁴Abweichungen von dieser Regel darf der Prüfungsausschuß nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ⁵Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁶Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt. ⁷Das Bewertungsverfahren soll drei Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Eine mündliche Prüfung wird vor einem oder mehreren Prüfern abgelegt. ²Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. ³Sofern die Prüfung vor einem Prüfer abgelegt wird, ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Vor Festsetzung der Note gemäß § 14 hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. ⁵Je Student und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen. ⁶Die Festsetzung der genauen Prüfungszeit bleibt der Fachprüfungsordnung vorbehalten.

⁷Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁸Das Protokoll wird von einem beisitzenden Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom beisitzenden Prüfer beziehungsweise Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. ⁹Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ¹⁰Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) ¹An mündlichen Prüfungen können Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, soweit Plätze zur Verfügung stehen, als Zuhörer teilnehmen. ²Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. ³Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(4) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die beurteilte Diplomarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder nach Aushändigung eines schriftlichen Bescheides gemäß § 16 Abs. 3 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Einschlägige Studienzeiten im gleichen Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) ¹Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayH-SchG ist zu beachten. ²Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind einschlägige Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Als Leistungsnachweis für propädeutische Lehrveranstaltungen oder auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten können einschlägige, gleichwertige Leistungen einer Berufs- oder Schulausbildung angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß oder ein von ihm benannter Fachprüfer.

(6) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studiengangs und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Student an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(7) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(8) ¹Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Student an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 5 und Absatz 6 angerechnet. ²Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule,

an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z.B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. ³Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelprüfungen einer Diplomvorprüfung können nicht angerechnet werden.

(9) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet, und die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht § 14, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 5 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigeheftet.

(10) ¹Die Anerkennung nach den Absätzen 5 bis 8 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Der Antrag ist bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung zu stellen. ⁴Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

(11) ¹Prüfungsleistungen, die in einer bestandenen Abschlußprüfung in einem Fachhochschulstudiengang erbracht sind, werden auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuß bei der Diplomvorprüfung angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen. ²Die in der Fachhochschulprüfung erzielten Noten sind bei der Entscheidung über die Anerkennung zu berücksichtigen. ³Wurde die Fachhochschulprüfung mit „gut“ bestanden oder besser abgelegt, wird die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, daß in bis zu zwei für die wissenschaftlich-methodische Grundausbildung wesentlichen Fächern die Vorprüfung abzulegen oder je ein Schein bis zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung nachzuholen ist. ⁴Das Nähere regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Fristenüberschreitung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) ¹Eine Prüfung oder ein Abschnitt einer Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student, nachdem er zu einer Prüfung oder einem Abschnitt einer Prüfung zugelassen wurde, ohne triftige und vom

Prüfungsausschuß anerkannte Gründe zurücktritt oder zum Prüfungstermin nicht erscheint. ²Meldet sich der Kandidat zum Regelprüfungstermin (§ 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3) oder früher, kann er bis sieben Tage vor Beginn der Prüfung beziehungsweise des Prüfungsabschnitts von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Wenn ein Student ohne triftige Gründe an einer oder mehreren Einzelprüfungen, zu denen er sich angemeldet hat und zu denen er zugelassen wurde, nicht teilnimmt, werden diese Einzelprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. ²Wenn ein Student ohne triftige Gründe die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern, wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) ¹Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder die Fristüberschreitung geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Termin fest. ⁴§ 3 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 bleiben unberührt; § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. ⁵Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden angerechnet, sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts mindestens die Hälfte der Fachprüfungen der Prüfung oder des Prüfungsabschnitts vollständig abgelegt sind. ⁶Andernfalls muß der gesamte Prüfungsabschnitt nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß das Mitführen weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein Kandidat die Zulassung zur Prüfung unrechtmäßig erlangt hat.

(5) ¹Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuß anzuordnen, daß bestimmte einzelne oder alle Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wieder-

holen haben. ²Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuß Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Vor einer Entscheidung ist dem Studenten rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:

1. Die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung, bei Aufbaustudiengängen der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung,
2. ¹Die Einschreibung als Student der Universität der Bundeswehr München in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt wird, während zweier Trimester vor dem erstmaligen Ablegen dieser Prüfung. ²Zur Wiederholung kann ein Student auch nach Wechsel des Studiengangs nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung zugelassen werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
3. Ein Studium, welches nach Art und Umfang die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung nach der Fachprüfungsordnung erfüllt und nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt wurde,
4. Für die Zulassung zur Diplomprüfung die bestandene Diplomvorprüfung,
5. Daß eine Diplomvorprüfung in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,
6. Daß der Student seinen Prüfungsanspruch in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang wegen Überschreitens von Prüfungsmeldefristen nicht verloren hat.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung, zum jeweiligen Abschnitt einer Prüfung oder zu einer Prüfung aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen

des Hauptstudiums ist innerhalb der durch die Prüfungsordnungen festgesetzten Fristen spätestens bis zu dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Anmeldetermin schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten; hinsichtlich der Diplomarbeit gelten § 12 Abs. 1 Satz 4 und Absätze 3 bis 5. ²Bei Überschreitung eines Anmeldetermins aus triftigem Grund gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(2) Zur ordnungsgemäßen Anmeldung sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Der Nachweis nach § 9 Nr. 1,
2. Das Studienbuch oder/und gleichwertige Belege als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im betreffenden Studiengang,
3. Eine Aufstellung der Prüfungsfächer und gegebenenfalls der Zusatzfächer, die nach den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung abzulegen sind, beziehungsweise in denen der Student geprüft zu werden wünscht. Der Student kann Prüfer vorschlagen,
4. Der Nachweis über die Erfüllung der von der Fachprüfungsordnung für den Studiengang geforderten Bedingungen,
5. Bei der Meldung zur Diplomprüfung das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung,
6. Eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist. In der Fachprüfungsordnung ist anzugeben, welche verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengänge bestehen.

(3) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind S zur Ergänzung fehlender Belege kann dem Studenten eine angemessene Frist gesetzt werden S oder
3. der Student die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(4) ¹Die Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Studenten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzutei-

len. ²Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5) Das Zulassungsverfahren muß spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung beziehungsweise des jeweiligen Prüfungsabschnittes abgeschlossen sein; das gilt auch im Falle von Abs. 3 Nr. 2.

(6) ¹Für die Anmeldung zu einer Prüfung aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums werden gesonderte Anmeldetermine festgesetzt (vgl. § 3 Abs. 6). ²Der Student hat die Fristen gemäß § 3 Abs. 1 zu beachten. ³Für eine Wiederholung dieser Prüfung im Rahmen einer Wiederholung der Diplomprüfung hat der Student sich zum nächsten besonderen Prüfungstermin anzumelden.

(7) Bei der Anmeldung zu einem besonderen Prüfungstermin der Prüfung aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums sind das Studienbuch, der Nachweis gemäß § 9 Nr. 4 und die Erklärungen im Sinne von § 9 Nrn. 5 und 6 vorzulegen.

(8) Mit der Zulassung zur Prüfung beginnt das Prüfungsverfahren.

§ 11

Zeitpunkt und Art der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) ¹Die Fachprüfungsordnung legt für die Diplomvorprüfung oder jeden ihrer Abschnitte sowie für die Diplomprüfung oder jeden ihrer Abschnitte die jeweiligen Regelprüfungstermine fest. ²Prüfungen zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung werden in regelmäßigen Abständen, für den jeweils letzten Abschnitt einer Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung in der Regel dreimal jährlich, abgehalten. ³Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

⁴Außer den Regelprüfungsterminen werden

- a) für die Diplomvorprüfung bis zum Ablauf der Zweijahresfrist zwei weitere Prüfungstermine
- b) für die Diplomprüfung bis zum Ablauf der Vierjahresfrist mindestens drei weitere Prüfungstermine

angeboten. ⁵§ 3 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁶Die Prüfungstermine für die beiden Prüfungsteile der Prüfung aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums liegen jeweils im Juni, November und Februar, wovon der Junitermin des zweiten Studienjahres als Regelprüfungstermin für den ersten Prüfungsteil und der Junitermin des dritten Studienjahres als Regelprüfungstermin für den zweiten Prüfungsteil gelten.

(2) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens ein Trimester nach dem in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin fristgerecht und ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung an, so gilt die Diplomvorprüfung oder der jeweilige Abschnitt als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Für die Diplomprüfung gilt diese Regelung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Überschreitungsfrist zwei Trimester beträgt. ³Dem Studenten wird hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt; § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 5 sind zu beachten.

⁴Eine ordnungsgemäße Anmeldung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die in der Prüfungsordnung geforderten Scheine beziehungsweise Teilnahme-scheine nicht vorgelegt werden. ⁵In diesem Fall wird dem Studenten bis zur Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin mindestens eine weitere Möglichkeit geboten, die noch fehlenden Leistungsnachweise zu erbringen. ⁶Scheine für Studienleistungen, deren Noten auf die Gesamtnote der Prüfung angerechnet werden, können nur bis zu dem in Satz 1 und Satz 2 bezeichneten spätesten Zeitpunkt erworben werden; es sind nur drei Versuche zum Erwerb eines bestimmten Scheines zulässig. ⁷§ 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Diplomprüfung darf frühestens ein Trimester nach Abschluß der Diplomvorprüfung begonnen werden.

(4) ¹Die Termine für die Einzelprüfungen, die Zuordnung der Studenten zu den Prüfern und Terminen der Einzelprüfungen sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuß bekanntgegeben. ²Die zur Prüfung zugelassenen Studenten sind verpflichtet, sich beim Prüfungsamt der Universität der Bundeswehr München über ihre Zuordnung zu den Prüfern und Terminen der Einzelprüfungen sowie über die zugelassenen Hilfsmittel zu informieren.

³Über jede schriftliche Prüfung sind eine Niederschrift und ein Sitzplan zu fertigen, die vom Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen sind.

(5) ¹Erscheint ein Student verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(6) ¹Die Fachprüfungsordnung bestimmt, in welchen Fächern schriftlich und/oder mündlich geprüft wird und in welchen Fächern während des Studiums

erbrachte Leistungen durch Scheine oder Teilnahme-scheine nachzuweisen sind.²Die Fachprüfungsordnung bestimmt ferner, welche während des Studiums erbrachten Leistungen nach bestandener Prüfung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote berücksichtigt werden; diese Leistungen werden durch benotete Scheine anerkannt und nachgewiesen.

³Für den Erwerb von Scheinen oder Teilnahme-scheinen, die Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung sind, werden bis zur Anmeldung zum Regelprüfungstermin bei Pflichtfächern beziehungsweise Pflichtfächergruppen mindestens zwei Gelegenheiten, bei Wahlpflichtfächern beziehungsweise Wahlpflichtfächergruppen, Praktika und Seminaren mindestens eine Gelegenheit geboten.

(7) ¹Scheine werden in Lehrveranstaltungen aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher oder praktischer Leistungen erworben. ²Das Nähere regelt die Fachprüfungsordnung. ³Sofern die Note des Scheines nicht in das Zeugnis eingeht, kann im Falle der Wiederholung auch eine andere Form der Leistung vorgesehen werden, ferner, daß diese in einem prüfungsförmlichen Verfahren zu erbringen ist. ⁴Scheine können gemäß § 14 Abs. 1 und 2 bewertet werden. ⁵Die Voraussetzung für die Vergabe eines Scheines ist eine mindestens ausreichende Leistung.

⁶Wird ein Schein durch Klausurleistungen erworben, so beträgt die gesamte Klausurzeit mindestens 60 Minuten. ⁷In einem Fach, das in einer Prüfung des betreffenden Studiengangs Prüfungsfach ist und in dem mindestens eine schriftliche Einzelprüfung abgelegt wird, darf die Dauer der Klausur nicht die Dauer der längsten Einzelprüfung überschreiten; wird ein Schein durch mehrere Klausurleistungen erworben, beträgt die Dauer jeder Klausur höchstens 120 Minuten. ⁸In den übrigen Fällen beträgt die gesamte Klausurzeit im Grundstudium höchstens 180 Minuten, im Hauptstudium höchstens 240 Minuten. ⁹Wird ein Schein aufgrund mündlicher Leistungen erworben, gelten hinsichtlich der Dauer des Verfahrens § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

¹⁰Teilnahmescheine werden aufgrund erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen erworben. ¹¹Wird ein Teilnahmeschein durch Klausurleistungen erworben, so beträgt die gesamte Klausurzeit höchstens 120 Minuten.

¹²Ein Leistungsnachweis (Schein oder Teilnahmeschein) darf sich grundsätzlich nur auf den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem Trimester beziehen; für mehrtrimestrige Lehrveranstaltungen ist gegebenenfalls in jedem Trimester ein eigener Leistungsnachweis auszustellen, wenn der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung gilt.

§ 12 Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomprüfung. ²Mit der Diplomarbeit soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die in der Fachprüfungsordnung vorgesehene Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. ⁴Die Fachprüfungsordnung legt die Dauer und den spätesten Zeitpunkt des Beginns der Diplomarbeit fest; ab diesem Zeitpunkt gilt die Diplomarbeit hinsichtlich der Bearbeitungszeit als übernommen. ⁵Die Diplomarbeit muß spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Abschluß des dritten Studienjahres erstmals eingereicht sein; Sätze 7 und 8 sowie Abs. 5 Satz 4 bleiben unberührt.

⁶Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll mindestens zwei Monate betragen und darf sechs Monate nicht überschreiten. ⁷In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag des betreuenden Professors oder des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung bis zu drei Monaten möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. ⁸Weist der Student durch ärztliches Attest nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(2) ¹Die Diplomarbeit kann im Einvernehmen mit den Studenten auch als Gruppenarbeit vergeben werden. ²Dabei darf die Zahl der Bearbeiter drei nicht übersteigen. ³Diese von mehreren Studenten vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bei dem einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) ¹Diplomarbeitsthemen können von jedem Professor, der im fachspezifischen Bereich des jeweiligen Studiengangs hauptamtlich Lehrveranstaltungen abhält, vergeben werden. ²Die übrigen Professoren der Universität sowie im jeweiligen Studiengang tätige prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte können Diplomarbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuß genehmigt worden sind.

(4) ¹Hat ein Student bis zum vorgesehenen Zeitpunkt kein Thema für eine Diplomarbeit erhalten, so sorgt auf Antrag des Studenten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß er ein Thema erhält. ²Wird der Student nicht tätig, so verkürzt sich gegebenenfalls die Bearbeitungszeit gemäß Abs. 1 Satz 4. ³Bei Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 1 Satz 5 gilt die Diplomarbeit als abgegeben und mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Das Thema kann vom Studenten nur einmal unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden. ²Das Nähere regelt die Fachprüfungsordnung. ³Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht worden ist. ⁴Kann eine Diplomarbeit aus Gründen, die vom Studenten nicht zu vertreten sind, nicht abgeschlossen werden, so ist ihm ein neues Thema zu geben.

(6) ¹Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit beziehungsweise seinen Anteil selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Diplomarbeit ist bei dem Professor oder prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten, der das Thema vergeben hat, oder dessen Beauftragten abzugeben. ³Über die Abgabe wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. ⁴Die Fachprüfungsordnung legt fest, wieviele Exemplare der Diplomarbeit einzureichen sind.

(7) Der Zeitpunkt der Themenstellung und der vorgesehenen und der tatsächlichen Abgabe der Arbeit sind beim Prüfungsausschuß aktenkundig zu machen.

(8) ¹Die Diplomarbeit ist von dem Professor oder prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten, der das Thema vergeben hat, als erstem Prüfer und von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ²Einer der beiden Prüfer muß ein Professor des jeweiligen Studiengangs der Universität sein. ³Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 und 2. ⁴Die Noten beider Prüfer werden gemittelt und an die Notenskala des § 14 Abs. 4 durch Runden angepaßt, wobei die Note des ersten Prüfers mit zwei Drittel, die des zweiten Prüfers mit einem Drittel berücksichtigt wird. ⁵Bei der Mittelung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Zusatzfächer

Der Student kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen und über die Leistungen, die während des Studiums erbracht wurden, werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut		= eine hervorragende Leistung;
2 = gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend		= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend		= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Die Noten von Scheinen können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote berücksichtigt werden; diese Leistungen dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist.

(3) ¹Werden in einem Fach mehrere Einzelprüfungen abgelegt, so errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der Ergebnisse der Einzelprüfungen. ²Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, daß die Ergebnisse der Einzelprüfungen in die Durchschnittsbildung der Fachnote mit unterschiedlichem Gewicht eingehen. ³Die Note der Diplomarbeit bleibt bei der Fachnotenbildung unberücksichtigt. ⁴Bei der Mittelung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5		= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5		= gut,
über 2,5 bis 3,5		= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0		= ausreichend,
über 4,0		= nicht ausreichend.

(5) ¹Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvor- oder Diplomprüfung errechnet sich als gewichtete Durchschnittsnote einer aus den nicht auf- oder abgerundeten fachspezifischen Noten gebildeten Fachgesamtnote und der für die Leistungen aus den erziehungs- oder gesellschaftswissenschaftlichen An-

teilen des Studiums erteilt Note. ²Die letztere ist in der Diplomvorprüfung die Note des bei der Anmeldung vorzulegenden benoteten Scheines aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen des Grundstudiums, in der Diplomprüfung die gemäß § 2 Abs. 4 ermittelte Gesamtnote zu den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums.

³Die Fachgesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten und etwaiger Noten für Leistungen gemäß Abs. 2 Satz 3 mit Ausnahme der Note des Scheines aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen des Grundstudiums.

⁴Die Fachgesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten S mit Ausnahme der Note aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums S , etwaiger Noten für Leistungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und aus der Note der Diplomarbeit. ⁵Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, daß die einzelnen Noten in die Durchschnittsbildung mit unterschiedlichem Gewicht eingehen. ⁶Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁷Die Fachgesamtnote der Diplomvorprüfung erhält das Gewicht 19, die Note des Scheines für die Leistungen aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen des Grundstudiums das Gewicht eins. ⁸Die Fachgesamtnote der Diplomprüfung erhält das Gewicht 93, die Note der gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Hauptstudiums das Gewicht sieben.

⁹Für die Bildung der Gesamtnote gilt Satz 6. ¹⁰Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvor- oder Diplomprüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut bestanden, von 1,51 bis 2,50 = gut bestanden, von 2,51 bis 3,50 = befriedigend bestanden, von 3,51 bis 4,00 = ausreichend bestanden.

¹¹Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben, wenn keine Wiederholung in Anspruch genommen wurde. ¹²Für eine nicht bestandene Diplomvor- oder Diplomprüfung werden keine Fachgesamtnote und keine Gesamtnote errechnet.

(6) ¹Eine Diplomvor- oder Diplomprüfung ist unbeschadet § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 und § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt wurde oder
2. mindestens eine Fachprüfung nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde oder
3. die Note der Prüfung aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

²Ein Abschnitt einer geteilten Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 15

Wiederholung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) ¹Ist die Prüfung oder ein Abschnitt der Prüfung erstmals nicht bestanden, können die mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) beurteilten Prüfungsfächer einmal wiederholt werden. ²Ist die Erstwiederholung der Prüfung oder eines Abschnittes der Prüfung nicht bestanden, genehmigt der Prüfungsausschuß eine Zweitwiederholung der mit „nicht bestanden“ (über 4,0) beurteilten Fachprüfungen

- S in einem Prüfungsfach, falls die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung aus bis zu zwei
- S in maximal zwei Prüfungsfächern, falls die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung aus drei bis fünf
- S in maximal drei Prüfungsfächern, falls die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung aus mehr als fünf

Fachprüfungen besteht. ³Fachprüfungsordnungen können vorsehen, daß eine Zweitwiederholung in maximal vier Prüfungsfächern genehmigt wird, falls die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung aus mehr als acht Fachprüfungen besteht. ⁴Gegebenenfalls genehmigt der studiengangspezifische Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung zusätzlich eine Zweitwiederholung in der Prüfung der gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Hauptstudiums gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3.

⁵Schriftliche Einzelprüfungen sind schriftlich, mündliche Einzelprüfungen mündlich zu wiederholen.

⁶Eine Fachprüfungsordnung kann festlegen, daß eine erstmals nicht bestandene Diplomprüfung oder ein Abschnitt der Diplomprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn die Prüfung spätestens zum Regelprüfungstermin erstmals vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). ⁷Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung beziehungsweise des Prüfungsabschnitts zum nächsten Prüfungstermin erfolgt. ⁸Die im Rahmen eines freien Prüfungsversuchs abgelegte Diplomprüfung oder der Abschnitt der Diplomprüfung kann zum nächstfolgenden Prüfungstermin einmal zwecks Notenverbesserung wiederholt werden, wobei für ein Prüfungsfach das jeweils bessere Ergebnis zählt. ⁹Bei geteilter Prüfung gelten die Sätze 6 bis 8 entsprechend. ¹⁰Die Sätze 6 bis 8 gelten nicht für die Diplomarbeit.

¹¹Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ¹²Das dabei ausgegebene neue Thema muß deutlich von dem ersten bearbeiteten Thema abweichen.

¹³Die Höchststudienzeit von vier Jahren gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 darf nicht überschritten werden; § 3 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 1, 4 und 5 sowie von § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bestimmt der Prüfungsausschuß den Umfang der Wiederholung.

(3) ¹Zur Wiederholung einer Prüfung oder eines Abschnittes einer Prüfung hat sich der Student zum nächsten Prüfungstermin anzumelden, sofern kein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist. ²Diese Termine werden durch Studiengangswechsel oder Exmatrikulation nicht aufgehoben. ³§ 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht fristgerecht und ordnungsgemäß zur Wiederholung einer Prüfung beziehungsweise zur Wiederholung eines Prüfungsabschnittes an, so gilt die Prüfung beziehungsweise der Abschnitt der Prüfung als endgültig nicht bestanden; § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 7 gelten entsprechend. ⁵Dem Studenten wird hierüber ein Bescheid nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 5 erteilt.

(4) ¹Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die erzielten Noten die Noten der vorhergegangenen Prüfungen. ²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Rahmen eines freien Prüfungsversuchs gemäß Abs. 1 Satz 8.

(5) Freiwillige Wiederholungen einer Prüfung sind mit Ausnahme von Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 8 nicht gestattet.

(6) Die Fachprüfungsordnung kann vorschreiben, daß bei einer ersten Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 Satz 1 alle Fachprüfungen der nicht bestandenen Prüfung oder des nicht bestandenen Prüfungsabschnittes zu wiederholen sind, wenn mehr als eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 16 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird je ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungs- und Wahlfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält auch Thema und Note der Diplomarbeit. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem sämtliche Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) ¹Auf Antrag des Studenten können in das Zeugnis der Diplomprüfung auch erbrachte Leistungen in Zusatzfächern aufgenommen werden, die für die Gesamtnotenbildung unberücksichtigt bleiben. ²Der Antrag ist spätestens bei der letzten Anmeldung zu einem Abschnitt der Diplomprüfung schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten.

(3) ¹Über eine nicht bestandene Prüfung oder über einen nicht bestandenen Abschnitt einer Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Der Bescheid gibt gegebenenfalls darüber Auskunft, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung oder der Abschnitt der Prüfung wiederholt werden kann. ³Hat ein Student eine Hochschulprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm darüber ein Bescheid erteilt, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ⁴Der Bescheid enthält auch die Noten aller von ihm im Rahmen dieser Prüfung abgelegten Prüfungsfächer, soweit sich Noten ermitteln ließen, sowie gegebenenfalls die Note der Diplomarbeit. ⁵Allen Bescheiden ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 17 Diplom, Diplomgrad

(1) ¹Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Absolventen ein Diplom ausgehändigt, welches das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung die Verleihung des akademischen Diplomgrads mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz „Univ.“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Präsidenten der Universität der Bundeswehr München unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. ²Hat der Student die Zulassung vor-
sätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prü-
fungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen ver-
waltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme
rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung
Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzu-
ziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Ei-
ne Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist
nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des
Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades
richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Reformversuche

(1) ¹Reformversuche können durchgeführt wer-
den, wenn sie der Studienreform dienen und ein
gleichwertiger Studienabschluß gewährleistet ist. ²Sie
bedürfen der Genehmigung des Bundesministers der
Verteidigung und des Bayerischen Staatsministeri-
ums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) Für Reformversuche wird eine besondere
Fachprüfungsordnung erlassen, die in Einzelbestim-
mungen von der Allgemeinen Diplomprüfungsord-
nung abweichen kann.

§ 21

Rückstufung oder Studiengangswchsel

(1) Für einen Studenten, der durch das Bundes-
ministerium der Verteidigung in einen nachfolgenden
Studentenjahrgang zurückgestuft oder für den ein
Studiengangswchsel genehmigt wurde, gelten für
die Prüfungsanmeldung, die Ablegung der Prüfungen
und die Fertigung der Diplomarbeit die Termine und
Fristen seines neuen Studentenjahrgangs beziehungs-
weise seines neuen Studiengangs.

(2) ¹Erworbene Studienleistungen und bestande-
ne Prüfungen bleiben von der Rückstufung unbe-
rührt. ²Fehlversuche bei Studienleistungen nach § 11
Abs. 2 Satz 6, nichtbestandene Prüfungen oder Ab-
schnitte von Prüfungen und nichtbestandene Diplom-

arbeiten werden nur bei der Rückstufung weiterhin
angerechnet. ³Wurde der Student zu einer Prüfung
oder zu einem Abschnitt einer Prüfung zugelassen,
wird die Prüfung oder der Abschnitt der Prüfung ein-
schließlich aller Wiederholungen grundsätzlich zu
den für den neuen Studienjahrgang geltenden, in
Ausnahmefällen zu anderen vom Prüfungsausschuß
festgesetzten, Terminen und Fristen weitergeführt.

§ 22²

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Außerkrafttreten der Allgemeinen Di-
plomprüfungsordnung für Studenten der universitä-
ren Diplomstudiengänge an der Universität der Bun-
deswehr München vom 05. Juni 1987 (KWMB I S.
122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.
April 1988 (KWMB II S. 154), wird durch Rechts-
verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst geregelt.

(2) Diese Allgemeine Diplomprüfungsordnung
der Universität der Bundeswehr München vom 20.
September 1992 tritt mit Inkrafttreten der in Absatz
1 genannten Rechtsverordnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität
der Bundeswehr München vom 25. März 1992, der Erklärung des
Einvernehmens des Bundesministers der Verteidigung durch
Schreiben vom 16. September 1991 Nr. Fü S I 11 38-01-03-11
und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom
23. Juli 1992 Nr. X/4 - 6/90 787.

Neubiberg, den 20. September 1992

Prof. Dr. Frhr. v. Kruedener
- Präsident -

Diese Ordnung wurde am 20. September 1992 in der Univer-
sität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung
wurde am 20. September 1992 durch Anschlag in der Universität
der Bundeswehr München bekanntgegeben. Tag der Bekanntma-
chung ist der 20. September 1992.

² § 2 der Änderungssatzung vom 01. Oktober 1997 lautet:
¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober
1997 in Kraft. ²Für Studentenjahrgänge vor 1996 gilt die Allge-
meine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr
München vom 20. September 1992 weiterhin. ³Der Studentenjah-
rgang 1996 führt das Grundstudium nach der in Satz 2 genannten
Prüfungsordnung durch und das Hauptstudium gemäß der in Satz
1 genannten Änderungssatzung. ⁴Für Studenten des Studienjah-
rgangs 1997 und später gilt die neue Prüfungsordnung uneinge-
schränkt.

§ 2 der Zweiten Änderungssatzung vom 20. September 2000
lautet: Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekannt-
machung in Kraft.

Abkürzungen:³

ADPO	Allgemeine Diplomprüfungsordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
DP	Diplomprüfung
DVP	Diplomvorprüfung
EA	Erziehungswissenschaftliche Anteile des Grundstudiums
EGA	Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Studiums
FHS	Fachhochschule
FPO	Fachprüfungsordnung
GA	Gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums
KWMBI	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
StO	Studienordnung
TA	Technikwissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums
UniBwM	Universität der Bundeswehr München

Index-Register³ (fett: Paragraph; nicht fett: Absatz)

A berkennung Diplomgrad	19
Äquivalenzvereinbarung	
HRK, KMK	7,2
Ärztliches Zeugnis	8,3
Ärztliches Attest	12,1
Anerkennung	7
Diplomprüfung	17,1
Diplomvorprüfung	7,7
FHS-Abschluß	7,11
Prüfungsleistungen	7/7,11
Studienleistung	7,4
Studienzeit	7,4
Vermerk	7,9
Anlage Studium	2
Anmeldung	
besonderer Prüfungstermin	10,7
Diplomarbeit	10,1
Diplomvorprüfung	2,3
Fachprüfung	10,1
ordnungsgemäß	11,2
Prüfung gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums	10,1,6,7
Termin	11,1
Regelprüfungstermin	8,1/11,6
Wiederholungstermin	11,2
Anrechnung	
Prüfungsleistungen	7
Studienleistungen	7/7,1,2,3,4
Studienzeiten	7/7,1,2,3,4
Aufbaustudiengang	1,5/9,Nr.1
Aufbewahrung	6,2

Ausschluß Prüfungsleistung	8,4
----------------------------	-----

B ayHSchG	4,8/7,3
Beginn Prüfungsverfahren	10,8
Beisitzer	4,8/5
mündliche Prüfung	5,3/6,2
Bestellung	5,3
Benotung	
Klausur	6,1
Prüfungsleistung	14,1
Bescheid	
Nichtbestehen	16,3
Nichtzulassung	10,4
Prüfungsausschuß	4,4
Prüfungsverfahren	4,4
schriftlich	6,4/11,2
Wiederholung	15,3
Widerspruch	4,4
Bestellung	
Prüfer	5,1,2
Beteiligung	
persönlich	4,8
Bewertung	
Diplomarbeit	
→ Diplomarbeit	
Prüfungsleistung	14
Bewertungsverfahren	
Dauer	6,1

D ekan	
Prüfungsausschuß	
Ernennung Schriftführer	4,2
Diplom	17
Diplomarbeit	12
Abgabe	12,6
Ablauf Bearbeitungszeit	12,4
Abschluß Diplomprüfung	3,5b
Anmeldung	10,1/12,1,3-5
Bearbeitungszeit	4,3
Begrenzung Umfang	12,1
Bescheid	16,3
Beurteilung	12,8
Bewertung	12,8
→ Diplomprüfung	
Dauer Bewertungsverfahren	12,8
Diplomprüfung	3,4
Einsichtnahme	6,4
Fachnotenbildung	14,3
Fachgesamtnote	14,5
Frist	12,1
Fristversäumnis	8,2
Gruppenarbeit	12,2
Nichtbestehen	14,6
Rückgabe Thema	12,5
Rückstufung	21,1,2
Studiengangswechsel	21,1
Vergabe	12,3,4
Verlängerung	12,1
Thema bei Wiederholung	15,1
Vergabe	12,3

³ Die Liste der Abkürzungen und das Index-Register sind nicht Bestandteil der ADPO.

Wiederholung	12,5/15,1		
Zeitpunkt			
Abgabe	12,7		
Themenstellung	12,7		
Zeugnis	16,1		
Diplomgrad	17		
Aberkennung	19		
Diplomprüfung	2,4,5		
Abschluß	3,1		
→ Anmeldung			
Diplomarbeit	3,4		
gesellschaftswissenschaftliche Anteile			
des Hauptstudiums (GA)	2,4/3,3,6/ 10,1,6,7/11,1		
frühester Beginn	11,3		
Nichtbestehen	14,6		
Prüfungsabschnitt	3,3		
Prüfungsausschuß	4		
studienbegleitende Prüfung	3,3		
technikwissenschaftliche Anteile			
des Hauptstudiums (TA)	2,1		
Wiederholung	10,6		
Teilung	3,3		
Ungültigkeit	18		
Wiederholung	10,6/15,1		
Diplomvorprüfung	2,3,5		
Abschluß	3,1		
Anerkennung	7,6,7		
→ Anmeldung			
erziehungswissenschaftliche Anteile			
des Grundstudiums (EA)	2,3		
Gleichwertigkeit	7,6,7		
Nichtbestehen	14,6		
Prüfungsabschnitt	3,3		
Prüfungsausschuß	4		
studienbegleitende Prüfung	3,3		
Teilung	3,3		
Ungültigkeit	18		
Wiederholung	15,1		
Diplomvorprüfungsabschnitt			
Anrechnung	7,8		
E insicht Prüfungsakten	6,4		
Einzelprüfung	3,4		
Anrechnung	7,8		
Fachnote	14,3		
Gewichtung	14,3		
Hilfsmittel, zugelassen	11,4		
mündlich			
Dauer	6,2		
Nichtteilnahme	8,2		
Prüfer			
Bekanntgabe	5,1		
Bestellung	5,1		
schriftlich			
Dauer	6,1		
Termin	11,4		
Wiederholung	15,1		
Zuordnung Prüfer	11,4		
Erstwiederholung	15,1		
Erziehungswissenschaftliche Anteile			
des Grundstudiums (EA)			
→ Diplomvorprüfung			
Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Studiums (EGA)	2,1		
Ausnahmen	2/1		
→ Diplomprüfung			
→ Diplomvorprüfung			
Diplomstudiengang Staats- und Sozialwissenschaften	2/1		
Exmatrikulation	15,3		
F achbereichsrat			
Bericht Prüfungsausschuß	4,3		
Fachnote	14,4		
Bildung	14,3/15,4		
→ Note			
Fachgesamtnote			
Errechnung	14,5		
→ Note			
Fachhochschule	7,4,11		
Fachhochschulprüfung	7,11		
Fachhochschulstudiengang	7,11		
Fachnote			
→ Note			
Fachprüfung	3,4		
Einzelprüfung	3,4/6,1		
Termin	11,4		
Zuordnung Prüfer	11,4		
Zuordnung Kandidat	11,4		
studienbegleitend	3,3		
Studienleistung, gleichwertig	3,3		
Fachprüfungsordnung			
besondere	20,2		
Regelungsbedarf	1,2/2,5/3,2,3,4,5/4,1/ 6,1,2/7,11/10,1,2/ 11,1,2,6,7/12,1,5,6/ 14,2,3,5/15,1,6/20,2		
Fernstudium	7,3		
Fiktionsregelung	11,2/15,3		
Freier Prüfungsversuch			
→ Prüfungsversuch			
Frist			
vier Jahre	11,1b		
zwei Jahre	11,1a		
zwischen DVP und DP	11,3		
Fristüberschreitung	8,11		
Anmeldung	11,2		
bei Prüfungsleistung	8,3		
G esamtnote			
→ Note			
Gesamtnotenbildung	2,3/14,5		
→ Note			
Gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums (GA)			
→ Diplomprüfung			
Zweitwiederholung	15,1		
Gliederung Prüfung	3		
Gültigkeitsbereich ADPO	1,1,4		

Heilung	
Mangel	18,2
Hilfsmittel	
unzulässig	8,4
zugelassen	11,4
Hochschule	4,3/5,2
ausländisch	7,2
Mitglied	5,2
Prüferverordnung	5,2
wissenschaftlich	7,1,2,6,8
Hochschulgesetz, bayerisch	
→ BayHSchG	
Hochschullehrer	2,3,4
Hochschulprüfung	1,1/2,2
Hochschulreife	9,Nr.1
Hochschulrahmengesetz (HRG)	7,1,2,6
Höchststudienzeit	
Diplomprüfung	3,1/15,1
Diplomvorprüfung	3,1
Höchstumfang Lehrveranstaltungen	3,2
Immatrikulation	9,Nr.2
Klausur	
→ Benotung	
Erwerb Schein	11,7
Kollegialprüfung	6,2
Krankheit	8,3/12,1
Kultusministerkonferenz	7,2,3
Leistungsnachweis	
Schein	11,6,7
Teilnahmeschein	11,6,7
Mangel	
Heilung	18,2
Prüfungsverfahren	8,5
Meldung	
Prüfung	11,2
→ Fristüberschreitung	
Mündliche Prüfung	
→ Prüfung	
Nichtbestehen	
Prüfungsabschnitt	
endgültig	15,3
→ Prüfungsabschnitt	
Nichterscheinen	
Prüfung	8,1
Nichtteilnahme	
Einzelprüfung	8,2
Nichtzulassung	
Prüfung	10,4
Note	
Fachgesamtnote	14,5
Fachnote	3,4/14,3-6
Gesamtnote	2,3,4/3,3/4,3/11,2/ 13,5/14,5/16,1,2
Gesamtnotenbildung	7,9/11,2,6
Prüfungsgesamtnote	14,2
unzulässig	14,2
Notenziffern	
Prüfungsleistung	14,2
Ordnungsverstoß	8
Persönliche Beteiligung	4,8
Pflichtlehrveranstaltung	2,2
Protokoll	
mündliche Prüfung	6,2
Prüfer	5
Ausscheiden	5,2
Bestellung	5,1,2
Pflicht	4,8
Prüfung	
Art	11
Erziehungswissenschaftliche Anteile des Grundstudiums	
→ Diplomvorprüfung	
Gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums	
→ Diplomprüfung	
Gliederung	3
Meldung	11,2
mündlich	6,2,3
Nichtbestehen	
endgültig	16,3
Rücktritt	
→ Rücktritt	
Schiebemöglichkeit	11,2
schriftlich	6,1
Niederschrift	11,4
Verspätung	11,5
studienbegleitend	3,3
Teilung	3,3
Termin	3,7
Verspätung	11,5
vorgezogen	3,7
Wiederholung	15,3
Zeitpunkt	11
Zuhörer	6,3
Zweck	2
zweiteilig	2,4
Prüfungsabschnitt	3,3,4
Nichtbestehen	14,6
endgültig	15,3
Prüfungsakten	
→ Einsichtnahme	
Prüfungsamt	4,5
Prüfungsanspruch	9,Nr.6
Prüfungsausschuß	4
Abstimmung	4,6
Aufgabe	4,3
Übertragung	4,7
Ausschluß	4,8
Bericht Vorsitzender	4,3
Bescheid	4,4
Bildung	4,1
Diplomprüfung	4,1

Diplomvorprüfung	4,1	frei	15,1
Entscheidung		Qualifikationsverordnung (BayRS)	9,Nr.1
materielles Prüfungsrecht	4,3	Rechtsbehelfsbelehrung	4,4/10,4/16,3
Zulassung	10,3	Reformversuch	20
Ersatzmitglied	4,2	Genehmigung	20,1
Geschäftsordnung	4,6,7,8	Regelprüfungstermin	3,5a/8,1/11,1,2,6/15,1
Mitglied	4,2	Regelstudienzeit	3,1
Bestellung	4,2	Rückstufung	21
Pflicht	4,8	Rücktritt	8
Recht	5,1	Prüfung	8,1,3
Vertretung	4,2	Prüfungsabschnitt	8,1
Mitwirkung		Schein	
studentischer Vertreter	4,3	Anzahl Möglichkeiten zum Erwerb	11,2,6
Reform		Art des Erwerbs	11,6,7
Prüfungsordnung	4,3	Erwerb	11,6
Studienordnung	4,3	Wiederholbarkeit	11,2
Schriftführer	4,2	Note in Prüfungsgesamtnote	11,2,6/14,2
Sitzung	4,6	Wiederholbarkeit Erwerb	11,2
studiengangsspezifisch	15,1	Schiebemöglichkeit	
Vorsitzender	4,2,3	Prüfung	
Stellvertreter	4,2	→ Prüfung	
Wahl	4,2	Schriftliche Prüfung	
Widerspruchsbescheid	4,4	→ Prüfung	
Zusammensetzung	4,2	Sitzplan	11,4
Prüfungsbeisitzer		Sonderprüfungstermin	
Pflicht	4,8	→ Prüfungstermin	
Prüfungsberechtigung	5,2	Studentischer Vertreter	
Prüfungsdauer	6,1	Mitwirkung Prüfungsausschuß	4,3
Prüfungsförmliches Verfahren	11,2	Studienbegleitende Prüfung	
Prüfungsfrist	11	→ Prüfung	
Prüfungsgesamtnote		Studienbuch	10,2,Nr.2
→ Note		Studiendauer	3
Prüfungsleistung		Studiengangsspezifisch	
→ Anrechnung		→ Prüfungsausschuß	
Bewertung	14	Studiengangswchsel	9,Nr.2/15,3/21,1
Pflichtlehrveranstaltung	2,2	Studienleistung	
Wahllehrveranstaltung	2,2	→ Anrechnung	
Wahlpflichtlehrveranstaltung	2,2	Gleichwertigkeit	3,3/7,1,2
Prüfungsmangel	8/8,5	Studienordnung	2,1,3,5
Prüfungsmeldefrist		Reform	4,3
Überschreitung	9,Nr.6	Studienreform	20,1
Prüfungsniederschrift	11,4	Studienzeit	
Prüfungsordnung		→ Anrechnung	
Einhaltung	4,3	Gleichwertigkeit	7,2
Reform	4,3	Täuschung	8,4/18,1
Prüfungsrecht		Täuschungsversuch	8,4
materieell	4,3	Technikwissenschaftliche Anteile	
Prüfungstätigkeit		des Hauptstudiums (TA)	
Ausschluß	4,8	→ Diplomprüfung	
Prüfungstermin		Diplomstudiengang Staats-	
Anzahl pro Jahr	11,1	und Sozialwissenschaften	2/1
Anzahl pro Prüfungsverfahren	11,1	Teilnahmeschein	
besonderer	3,6/10,7/11,1	Art des Erwerbs	11,6,7
gesondert	11,1	Teilung Prüfung	
weiterer	11,1	→ Prüfung	
Prüfungsunfähigkeit	8,5		
Prüfungsverfahren			
Beginn	10,8		
Bescheid	4,4		
Mangel	8,5		
Prüfungsversuch			

Termin		Noten angerechnete Prüfung	7,9
Diplomprüfung	11,1	Zuhörer	
Diplomvorprüfung	11,1	Prüfung	6,3
Einzelprüfung	11,4	Zulassung	
Bekanntgabe		besonderer Prüfungstermin	10,7
Klausur	2,3	Versagensgrund	10,3
Prüfer	5,1	zur Prüfung	10,8
Prüfung gesellschaftswissen-		Zulassungsverfahren	10/18,2
schaftliche Anteile	11,1	zeitliche Bindung	10,5
Prüfungsabschnitt	11,1	Zulassungsvoraussetzung	2,3/9/11,6
Wiederholung		Nichterfüllung	18,2
Prüfung	15,3	Zuordnung	
Prüfungsabschnitt	15,3	Student zu Prüfer	11,4
Überschreitung		Student zu Termin	11,4
Anmeldefrist	8,3/11,1,2	Nachweise	10,2
Höchststudienzeit	3,1	Zusatzfach	13/16,2
Schiebemöglichkeit	11,2	Zweck der Prüfungen	2
Ungültigkeit		Zweijahresfrist	11,1a
Diplomprüfung	18	Zweiteilige Prüfung	2,4
Diplomvorprüfung	18	Zweitwiederholung	
Unterschleif	7,8/8,4	Prüfung	15,1
		Prüfungsabschnitt	15,1
V erlassen Prüfungssaal	11,5		
Versäumnis	8,2,3		
Verschieben Prüfung	11,2		
Verschwiegenheit	4,8		
Verspätung			
Prüfungsbeginn			
→ Prüfung			
Vierjahresfrist	11,1b		
Vorgezogene Prüfung	3,7		
Vorschlagsrecht Student für Prüfer	10,2,Nr.3		
W ahl			
Mitglied Prüfungsausschuß	4,2		
Vorsitzender Prüfungsausschuß	4,2		
Wahllehrveranstaltung	2,2		
Wahlpflichtlehrveranstaltung	2,2		
Wechsel Studiengang			
→ Studiengangswechsel			
Weitere Prüfungstermine	11,1		
Widerspruchsbescheid			
Prüfungsangelegenheit	4,4		
Wiederholung			
Diplomarbeit	15,1		
Diplomprüfung	15		
Diplomvorprüfung	15		
Erstwiederholung	15,1		
freiwillig	15,5		
Frist	16,3		
Prüfung	11,1/15,1,3,4,6		
Prüfungsabschnitt	15,1,3,6		
Zweitwiederholung	15,1		
Z eitpunkt			
Prüfung	11		
Zeugnis	16		
Datum	16,1		
Diplomarbeit	16,1		

